
Name und Anschrift d. Erziehungsberechtigten:

An die
Grundschule Stuhr-Varrel

Stuhr, _____

Antrag auf Beurlaubung

Hiermit beantragen wir für unsere Tochter/meinen Sohn _____
als Schüler/Schülerin der Klasse _____ eine Freistellung vom Unterricht am
_____ / in der Zeit vom _____ bis _____

Begründung:

Unsere Tochter/unsere Sohn wird den versäumten Unterrichtsstoff selbständig nacharbeiten. Nachteile, die sich durch diese Beurlaubung ergeben werden wir bzw. unsere Tochter/unsere Sohn selber tragen. Uns ist bewusst, dass sie/er sich bei nachfolgenden Klassenarbeiten nicht auf die Fehlzeit berufen kann.

Unterschrift beider Erziehungsberechtigten

Stellungnahme Klassenlehrer/in:

Gegen die Beurlaubung gibt es keine Einwände/folgende Einwände :

Unterschrift Klassenlehrer

Stellungnahme d. Schulleitung:

Die beantragte Beurlaubung wird genehmigt / wird nicht genehmigt.

Unterschrift Schulleitung

GRUNDSCHULE VARREL

Grundsätze für die Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

*Am 22. November 2001 beschloss die Gesamtkonferenz der Grundschule Stuh-Varrel gemäß § 34 NSchG unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Erlasse und Verfügungen der Schulbehörde folgende *Grundsätze für die Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern:*

- 1. Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen (§ 58 NSchG). Deshalb kann eine Beurlaubung im Einzelfall nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes als Ausnahme ausgesprochen werden.*
- 2. Vor und nach den Ferien darf eine Beurlaubung nur ausnahmsweise in den Fällen erteilt werden, in denen die Versagung des Urlaubs eine persönliche Härte bedeuten würde. Die Anträge sollen bitte schriftlich bei der Schule gestellt werden; die Entscheidung treffen Schulleitung und Klassenlehrkraft gemeinsam.*
- 3. Für eine Beurlaubung werden hauptsächlich folgende Anlässe in Betracht kommen:
 - a) Erholung nach schwerer Krankheit oder Teilnahme an einer Erholungsversickung, Kur, jeweils auf ärztliche Empfehlung.*
 - b) Erholungsreisen mit den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten, die aus betrieblichen oder beruflichen Gründen innerhalb der Schulferien keinen Urlaub erhalten bzw. nehmen können.
Hier kann nur dann eine Beurlaubung ausgesprochen werden, wenn durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachgewiesen bzw. sonst glaubhaft versichert wird, dass der Urlaub nicht in die Ferienzeit gelegt werden kann.**
- 4. Es ist zu bedenken, dass Unterrichtsversäumnisse einzelner Kinder auch das Schulleben insgesamt beeinträchtigen können und deshalb auch im Interesse der Mitschülerinnen und Mitschüler vermieden werden sollten. Nachteile, die mit den Unterrichtsversäumnissen für das einzelne Kind verbunden sind, müssen von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten getragen werden.*
- 5. Zuständig für die Beurlaubung der Schülerinnen und Schüler ist die Schulleitung.*

** Der Beschluss wurde am 25.10.2023 zugunsten einer gendergerechten Sprache angepasst.*